

AUSSENBEREICHSSATZUNG gem. § 35 Abs 6 BauGB

GEMEINDE:

OBERSUNZING-HÖHÄCKER

ORT:

LEIBLFING

LANDKREIS: STRAUBING-BOGEN

BEGRÜNDUNG

1. Ziele, Zweck und wesentliche Auswirkungen der Satzung

Der östlich von Obersunzing gelegene Ortsteil Höhäcker ist, trotz seiner Dorfgebietskennzeichnung (MD) im Flächennutzungsplan, hinsichtlich seiner Siedlungsstruktur als im Außenbereich gelegene Splittersiedlung einzustufen.

Die vorhandene Bebauung ist nicht mehr überwiegend landwirtschaftlich geprägt. Um den Außenbereichscharakter der Siedlung grundsätzlich zu erhalten, jedoch gleichzeitig eine angemessene Nachverdichtung bzw. Lückenschließung des Siedlungsgefüges zu ermöglichen, erlässt die Gemeinde Leiblfing für den Ortsteil Höhäcker eine Außenbereichssatzung nach § 35 Abs. 6 BauGB.

Durch die Außenbereichssatzung wird kein generelles Baurecht geschaffen. Neuen Bauvorhaben stehen jedoch die öffentlichen Belange der Darstellung des Flächennutzungsplanes und der Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung nicht mehr entgegen.

2. Erschließung

Die verkehrstechnische Erschließung erfolgt über eine Privatzufahrt zu der bestehenden Gemeindestraße.

Die Abwässer werden über die zentrale gemeindliche Kläranlage entsorgt. Das anfallende Niederschlagswasser des neuen Wohngebäudes wird gesammelt und möglichst als Brauchwasser genutzt. Der Rest wird dem gemeindl. Oberflächenwasserkanal zugeleitet.

Die Wasserversorgung erfolgt zentral durch die Wasserversorgung des Wasserzweckverbandes Aitrachtalgruppe.

Die Stromversorgung erfolgt über das Leitungsnetz der e.on Vertriebs GmbH.

Die Abfallbeseitigung ist durch den Zweckverband Abfallwirtschaft Straubing Stadt und Land gesichert.

SATZUNG

Nach § 35 Abs. 6 BauGB erlässt die Gemeinde Leiblfing folgende Satzung:

§ 1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Satzung ergibt sich aus dem beiliegenden Lageplan 1:1000. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

§ 2 Vorhaben

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Wohnzwecken dienenden Vorhaben und kleinen Handwerks- und Gewerbebetrieben nach § 35 Abs. 6 BauGB in Verbindung mit § 35 Abs. 2 BauGB.

Der Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung von Wohnzwecken oder kleinen Handwerksund Gewerbebetrieben dienenden Vorhaben kann nicht entgegengehalten werden, dass sie

- einer Darstellung des Flächennutzungsplanes für Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder
- die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

§ 3 Hinweise

Regenwasser:

Niederschlagswasser ist möglichst zu versickern oder gedrosselt einem Wiesengraben bzw. Vorfluter zuzuleiten. Die Bestimmungen der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung und die Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser (TRENGW u. TRENOG) sind zu beachten.

Abfallbeseitigung:

Abfallbehälter sind an den Abfuhrtagen an den befahrbaren Straßen bereitzustellen.

Landwirtschaft:

Die Bauwerber werden darauf hingewiesen, dass durch die Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen auch nach guter fachlicher Praxis Staub-, Lärm- und Geruchsimmissionen entstehen können. Diese sind zu dulden.

Archäologie:

Bei archäologischen Bodenfunden ist umgehend dass Bayer. Landesamt für Denkmalpflege (Außenstelle Landshut) oder die Untere Denkmalschutzbehörde (Landratsamt Straubing-Bogen) zu verständigen.

§ 4 Inkrafttreten

Die Satzung tritt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.



Gedruckt von Baumgarll auf WS-105 an \sv-leiblfing\KONICA MINOLTA C253 PCL am 08.04.2010 um 16:4: Gemarkung(en): Obersunzing (5666)

Projekt: default; Layout: STANDARD DIN A4 QUERFORMAT

M = 1 : 1000



VERFAHREN

Den betroffenen Bürgern wurde gem. § 13 Abs. 2 Ziff. 2 BauGB in der Zeit vom 10.05.2010 bis 21.06.2010 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Prank Bgm 2. FACHSTELLENBETELKGUNG, B. Belange wurde gem. § 13 Abs. 2 Ziff. 3 BauGB in der Zeit Leiblfing, Belange wurde gem. § 13 Abs. 2 Ziff. 3 BauGB in der Zeit Leiblfing, Wom 01.05.2010 bis 21.06.2010 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Frank Bgm 3. ERNEUTE BETELIGUNG BETE OFFENTLICHKEIT Jeiblfing, 1.2. Okt. 2010 Anderung in einen Außenbereichssatzung (§35 Abs. 6 BauGB) in der Zeit Vom 26.07.2010 bis 31.08.2010 erneut Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Frank Bgm 4. ERNEUTE BETELIGUNG DETE OFFENTLICHKEIT Jeiblfing, 1.2. Okt. 2010 BauGB har der Zeit vom 19.07.2010 bis 31.08.2010 erneut Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Frank Bgm 4. ERNEUTE BETELIGUNG DETE OFFENTLICHKEIT Jeiblfing, 1.2. Okt. 2010 BauGB har der Zeit vom 19.07.2010 bis 31.08.2010 erneut Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Belange wurde u.a. aufgrund der Anderung in einen Außenbereichssatzung (§35 Abs. 6 BauGB) in der Zeit Vom 26.07.2010 bis 31.08.2010 erneut Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Frank Bgm 4. ERNEUTE BETELIGUNG DETE OFFENTLICHKEIT Belange wurde u.a. aufgrund der Anderung in einen Außenbereichssatzung (§35 Abs. 6 BauGB) in der Zeit Vom 26.07.2010 bis 31.08.2010 erneut Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Frank Bgm 5. SATZUNG Dei Gemeinde Leiblfing hat mit Beschluss des Aau- und Umweltausschusses vom 21.09.2010 die Satzung beschlossen. Frank Bgm Die Satzung wurde am 15.10.2010 in ortsüblicher Weise	
2. FACHSTELLENBETELIGUNG Palange wurde gem. § 13 Abs. 2 Ziff. 3 BauGB in der Zeit Leiblfing, wom 01.05 2010 bis 21.06 2010 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Frank 3. ERNEUTE BETEILIGUNG BER OFFENTLICHKEIT: Jeiblfing. 1.2. Old 2.00 Palange wurde u.a. aufgrund der Anderung in einen Außenbereichssatzung (§35 Abs. 6 BauGB) in der Zeit vom 26.07.2010 bis 31.08.2010 erneut Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Frank Bgin Den betrüffenen Bürgern wurde u.a. aufgrund der Anderung in einen Außenbereichssatzung (§35 Abs. 6 BauGB) in der Zeit vom 26.07.2010 bis 31.08.2010 erneut Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Prank Begin Den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurde u.a. aufgrund der Anderung in einen Außenbereichssatzung (§35 Abs. 6 BauGB) in der Zeit vom 26.07.2010 bis 31.08.2010 erneut Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Prank Begin Den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurde u.a. aufgrund der Anderung in einen Außenbereichssatzung (§35 Abs. 6 BauGB) in der Zeit vom 26.07.2010 bis 31.08.2010 erneut Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Prank Begin Den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurde u.a. aufgrund der Anderung in einen Außenbereichssatzung (§35 Abs. 6 BauGB) in der Zeit vom 26.07.2010 bis 31.08.2010 erneut Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Prank Begin Den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurde u.a. aufgrund der Anderung in einen Außenbereichssatzung (§35 Abs. 6 BauGB) in der Zeit vom 26.07.2010 bis 31.08.2010 erneut Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Prank Begin Den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurde u.a. aufgrund der Anderung in einen Außenbereichssatzung (§35 Abs. 6 BauGB) in der Zeit vom 26.07.2010 bis 31.08.2010 erneut Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Prank Begin Den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurde u.a. aufgrund der Anderung in der Zeit vom 26.07.2010 bis 31.08.2010 erneut Gelegenh	BauGB in der Zeit vom 10.05.2010 bis 21.06.2010
Den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurde gem. § 13 Abs. 2 Ziff. 3 BauGB in der Zeit Leiblfing. 20 (abs. 2010) Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Frank 3. ERNEUTE BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT Den betröffenen Bürgern wurde u. a. aufgrund der Anderung in einen Außenbereichssatzung (§35 Abs. 6 BauGB) in der Zeit vom 26 07.2010 bis 31.08.2010 erneut Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Frank Bgm 4. ERNEUTE BETEILIGUNG DER FACHSTELLEN Beining 1.2. Okt 2010 Belange wurde u.a. aufgrund der Anderung (§35 Abs. 6 BauGB) in der Zeit vom 26 07.2010 bis 31.08.2010 erneut Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Frank Den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurde u.a. aufgrund der Anderung in einen Außenbereichssatzung (§35 Abs. 6 BauGB) in der Zeit vom 26 07.2010 bis 31.08.2010 erneut Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Frank Den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurde u.a. aufgrund der Anderung in einen Außenbereichssatzung (§35 Abs. 6 BauGB) in der Zeit vom 26 07.2010 bis 31.08.2010 erneut Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Frank Die Gemeinde Leiblfing hat mit Beschluss des Bau- und Umweltausschusses vom 21.09.2010 die Satzung beschlossen. Die Gemeinde Leiblfing hat mit Beschluss des Bau- und Umweltausschusses vom 21.09.2010 die Satzung beschlossen. Die Satzung wird hiermit ausgefertigt. Berkanntmachung Die Satzung wurde am 15.10.2010 in ortsüblicher Weise	Frank Bgm
Den betroffenen Bürgern wurde u.a. aufgrund der Anderung in einen Außenbereichssatzung (§35 Abs. 6 BauGB) in der Zeit vom 26.07.2010 bis 31.08.2010 erneut Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Frank Bgm 4 ERNEUTE BETEILIGUNG DER FACHSTELLEN: Den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurde u.a. aufgrund der Anderung in einen Außenbereichssatzung (§35 Abs. 6 BauGB) in der Zeit vom 19.07.2010 bis 31.08.2010 erneut Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Frank Jam Die Gemeinde Leiblfing hat mit Beschluss des Dau- und Umweltausschusses vom 21.09.2010 die Satzung beschlossen. Frank Bgm Die Satzung wird hiermit ausgefertigt. Die Satzung wurde am 15.10.2010 in ortsüblicher Weise	Belange wurde gem. § 13 Abs. 2 Ziff. 3 BauGB in der Zeit Leiblfing, vom 01.05.2010 bis 21.06.2010 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.
Den betroffenen Bürgern wurde u.a. aufgrund der Anderung in einen Außenbereichssatzung (§35 Abs. 6 BauGB) in der Zeit vom 26.07.2010 bis 31.08.2010 erneut Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Frank Bgm 4 ERNEUTE BETEILIGUNG DER FACHSTELLEN: Den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurde u.a. aufgrund der Anderung in einen Außenbereichssatzung (§35 Abs. 6 BauGB) in der Zeit vom 19.07.2010 bis 31.08.2010 erneut Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Frank Jam Die Gemeinde Leiblfing hat mit Beschluss des Dau- und Umweltausschusses vom 21.09.2010 die Satzung beschlossen. Frank Bgm Die Satzung wird hiermit ausgefertigt. Die Satzung wurde am 15.10.2010 in ortsüblicher Weise	3 ERNEUTE BETEILIGUNG BER
Den betroffenen Bürgern wurde u.a. aufgrund der Anderung in einen Außenbereichssatzung (§35 Abs. 6 BauGB) in der Zeit vom 26.07.2010 bis 31.08.2010 erneut Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Frank Bgm 4. ERNEUTE BETEILIGUNG DER FACHSTELLEN. Den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurde u.a. aufgrund der Anderung in einen Außenbereichssatzung (§35 Abs. 6 BauGB) in der Zeit vom 19.07.2010 bis 31.08.2010 erneut Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Frank Bgm. 5. SATZUNG: Leibfring 1.2. Okt. 120.00 Die Gemeinde Leiblfing hat mit Beschluss des Bau- und Umweltausschusses vom 21.09.2010 die Satzung beschlossen. Frank Bgm. Die Satzung wird hiermit ausgefertigt. Leibfring 1.2. Okt. 120.00 Die Satzung wurde am 15.10.2010 in ortsüblicher Weise	
Den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurde u.a. aufgrund der Änderung in einen Außenbereichssatzung (§35 Abs. 6 BauGB) in der Zeit vom 19.07.2010 bis 31.08.2010 erneut Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Frank Die Gemeinde Leiblfing hat mit Beschluss des Bau- und Umweltausschusses vom 21.09.2010 die Satzung tbeschlossen. Frank Bgm Die Satzung wird hiermit ausgefertigt. Die Satzung wurde am 15.10.2010 in ortsüblicher Weise	Den betroffenen Bürgern wurde u.a. aufgrund der Anderung in einen Außenbereichssatzung (§35 Abs. 6 BauGB) in der Zeit vom 26.07.2010 bis 31.08.2010 erneut Gelegenheit zur Stellungnahme
Den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurde u.a. aufgrund der Änderung in einen Außenbereichssatzung (§35 Abs. 6 BauGB) in der Zeit vom 19.07.2010 bis 31.08.2010 erneut Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Frank Die Gemeinde Leiblfing hat mit Beschluss des Bau- und Umweltausschusses vom 21.09.2010 die Satzung beschlossen. Frank Bgm. Die Satzung wird hiermit ausgefertigt. Leiblfing 1.2. Die Satzung wurde am 15.10.2010 in ortsüblicher Weise	Frank
Belange wurde u.a. aufgrund der Änderung in einen Außenbereichssatzung (\$35 Abs. 6 BauGB) in der Zeit vom 19.07.2010 bis 31.08.2010 erneut Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Frank Die Gemeinde Leiblfing hat mit Beschluss des Bau- und Umweltausschusses vom 21.09.2010 die Satzung beschlossen. Frank Bgm. AUSFERTIGUNG: Die Satzung wird hiermit ausgefertigt. Die Satzung wurde am 15.10.2010 in ortsüblicher Weise	
5. SATZUNG: Die Gemeinde Leiblfing hat mit Beschluss des Bau- und Umweltausschusses vom 21.09.2010 die Satzung beschlossen. Frank Bgm Die Satzung wird hiermit ausgefertigt. Frank Bgm Die Satzung wird am 15.10.2010 in ortsüblicher Weise	Leibling 2. Ok Belange wurde u.a. aufgrund der Änderung in einen Außenbereichssatzung (§35 Abs. 6 BauGB) in der Zeit vom 19.07.2010 bis 31.08.2010 erneut Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.
Bau- und Umweltausschusses vom 21.09.2010 die Satzung beschlossen. Frank Bigmi Die Satzung wird hiermit ausgefertigt. Frank T. BEKANNTMACHUNG: Die Satzung wurde am 15.10.2010 in ortsüblicher Weise	Frank P. Bogn.
Bau- und Umweltausschusses vom 21.09.2010 die Satzung beschlossen. Frank Bigmi Die Satzung wird hiermit ausgefertigt. Frank T. BEKANNTMACHUNG: Die Satzung wurde am 15.10.2010 in ortsüblicher Weise	ELBLE
Die Satzung wird hiermit ausgefertigt. Frank Die Satzung wird hiermit ausgefertigt. Die Satzung wird hiermit ausgefertigt. Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.	Bau- und Umweltausschusses vom 21.09.2010 die Satzung
Frank 7. BEKANNTMACHUNG: Die Satzung wurde am 15.10.2010 in ortsüblicher Weise	Frank Bgm
Frank 7. BEKANNTMACHUNG: Die Satzung wurde am 15.10.2010 in ortsüblicher Weise	LEIBULE .
Frank Barti Barti Bekanntmachung: Die Satzung wurde am 15.10.2010 in ortsüblicher Weise	6. AUSFERTIGUNG: Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.
7. BEKANNTMACHUNG: Die Satzung wurde am 15.10.2010 in ortsüblicher Weise	Leidfing 12. UKS ZVIII
Die Satzung wurde am 15.10.2010 in ortsublicher Weise	
Die Satzung wurde am 15.10.2010 in ortsublicher Weise	LEIBLY .
bekannt gemacht und ist daher rechtskräftig.	bekannt gemacht und ist daher rechtskräftig.
Frank	Frank
Planung: HIW HORNBERGER, ILLNER, WENY Gesellschaft von Architekten mbH	HIW HORNBERGER, ILLNER, WENY Gesellschaft von